



**Baden-Württemberg
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst**

**Bibliotheksförderprogramm
zur Verbesserung der
Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum**

I. Allgemeine Informationen

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sieht als zentralörtliche Versorgung in Oberzentren „zentrale Bibliotheken“, in Mittelzentren „größere Bibliotheken“ sowie in Unter- und Kleinzentren „Büchereien“ vor. Die Bibliotheksversorgung in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs weist noch immer Lücken auf.

Mit einem Förderprogramm im Volumen von je 60.000 Euro für die Jahre 2025 und 2026 soll die Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum verbessert werden. Das Förderprogramm soll den örtlichen Kommunen und Kultureinrichtungen einen Anreiz bieten, kommunale öffentliche Bibliotheksangebote zu schaffen und zu verbessern.

Das Bibliotheksförderprogramm wird von den Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen in den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bearbeitet.

Es richtet sich an Kommunen, kommunale Verbünde und kommunale öffentliche Bibliotheken.

II. Förderinhalte und Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden Konzeptentwicklungen mit realistischer Umsetzungsperspektive sowie konkrete und innovative Vorhaben zur Verbesserung des Angebots. Dazu zählen:

- Investitionen zur Eranschaffung und Erweiterung von Bibliothekseinrichtungen und -ausstattungen (z.B. Lesecafé oder Kreativzonen, Makerspace, Escape Room, Bibliothek der Dinge etc.), die zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der Bibliothek führen und einen Mehrwert für die Nutzenden bieten
- Investitionen in Bibliotheksmanagementsoftware oder technische Ausstattung (z.B. Besucherzählgeräte, Spielekonsolen, VR-Technik oder Selbstverbuchung mittels RFID)
- Investitionen in E-Medien (z.B. Beitritt in Onleihe-Verbünde oder Verbundlösungen für andere Datenbank- oder Streaming-Dienste)
- Erstellung von Bibliothekskonzepten mit professionellen Trainern/Coaches

Andere als die obengenannten Maßnahmen sind möglich und vor der Antragstellung mit der jeweiligen Fachstelle abzusprechen.

2. Die Vorhaben werden im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember des Bewilligungsjahres umgesetzt.
3. Die Antragssumme beträgt mindestens 1.500 Euro und maximal 7.500 Euro.
4. Das Projekt wird von den betroffenen Kommunen unterstützt. Eine Mitfinanzierung der beteiligten Kommunen mindestens in Höhe des beantragten Landeszuschusses wird vorausgesetzt.
5. Der Ort, dessen Bibliotheksversorgung verbessert werden soll, liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne, Verdichtungsgebiete im ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte), hat maximal 8.000 Einwohner und verfügt nicht über ein ausreichendes Bibliotheksangebot. Interkommunale Antragsprojekte sind im Ausnahmefall möglich und vor Antragsstellung mit der jeweiligen Fachstelle abzusprechen.
6. Im Antrag ist darzustellen, inwieweit die für die betroffene Region zuständige Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen an der Projektentwicklung mitgewirkt hat oder an der weiteren Projektdurchführung mitwirken soll.

III. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Verbünde, die für bereits bestehende Bibliotheken eine Verbesserung des Angebots anstreben oder die – gegebenenfalls zusammen mit Kultureinrichtungen, Einrichtungen kultureller Bildung, Vereinen oder bürger-schaftlichen Initiativen – eine Verbesserung des kommunalen Bibliotheksangebots initiie-ren möchten.

Der Antrag auf Förderung ist ausschließlich per E-Mail bei der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen des zuständigen Regierungspräsidiums zu stellen (Kontakte siehe unten). Er muss eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Übersicht über die Kosten des Projekts und dessen Finanzierung enthalten (Kosten- und Finanzierungsplan).

IV. Weitere Bestimmungen

- 1) Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) gewährt.
- 2) Die beteiligten Kommunen müssen das geförderte Projekt mindestens mit dem Betrag finanziell unterstützen, mit dem es vom Land gefördert wird. Dieser Anteil muss in den Kosten- und Finanzierungsplan eingerechnet werden.
- 3) Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die

nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

V. Fristen

1. Die Antragsfrist endet jeweils am **15. Juli**. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft. Die Fachstelle entscheidet darüber, welche Projekte eine Förderung erhalten. Bei Überzeichnung entscheiden die vier Fachstellen gemeinschaftlich.
2. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende August des Bewilligungsjahres durch die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen. Die Antragstellenden werden bei Bedarf dazu aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen stellen die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.
3. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann mit der Durchführung des Projektes begonnen werden. Kosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und innerhalb des angegebenen Bewilligungszeitraums entstanden sind.
4. Die Fördermittel müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht abgerufen und jeweils innerhalb von drei Monaten verausgabt werden.
5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

Persönliche Beratung zum Förderprogramm bieten:

Regierungspräsidium Freiburg
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Simone Kerner
fst@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Peter Heissenberger
fachstelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Kirsten Wieczorek
fst@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Jürgen Maiworm
fst@rpt.bwl.de